

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Umweltschutzamt

Stand: März 2021

Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 22.1 Gau - 691.17/Ebersbach

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG:

Die Stadt Ebersbach plant im Ortsteil Roßwälden eine Maßnahme zur Regenwasserrückhaltung, da es bei Starkregenereignissen immer wieder zu Überflutungen in der Ortslage von Roßwälden kommt. Die beiden östlichen Zuflüsse des Dammbachs, genannt Dammbach 1 und Dammbach 2, sind beide in der Ortslage verdolt. Der Dammbach 2 soll daher vor seiner Einleitung in die Ortslage umgeleitet werden. Bei Starkregen soll das 100jährige Regenereignis dabei in die östliche Bachaue des Dammbachs 2 eingestaut werden. Geplant sind ca. 5.000 m³ Regenwasser aus den östlichen Einzugsgebieten. Der Dammbach 2 und folglich auch das eingestaute Wasser bei Starkregenereignissen soll dann über einen neuen Regenwasser-Kanal DN 500 zum Dammbach 1 geleitet werden.

Die betroffenen Flurstücke im Einstaubereich werden derzeit als Ackerflächen genutzt. Zur Umsetzung der Regenwasserrückhaltung soll dieser Bereich in eine dauerhafte Begrünung mit Grünlandnutzung umgewandelt werden.

Der neue Kanal zur Überleitung des Dammbachs soll im Bereich eines vorhandenen Feldweges entlang der L1152 gebaut werden.

Für dieses Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob das Neuvorhaben nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die

besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des jeweiligen Schutzkriteriums (insbesondere verschiedene Schutzgebiete) betreffen, und die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Maßnahme befindet sich innerhalb der nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Feldhecke „Gehölz östlich von Rosswälden“, Biotop Nr. 173231173727. Es liegen also besondere örtliche Gegebenheiten vor.

Es war daher in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Zwar ist ein Biotop nach § 30 BNatSchG von der Maßnahme betroffen, jedoch sind durch Vermeidungsmaßnahmen des Vorhabenträgers und Inhalts- und Nebenbestimmungen der einzelnen Fachbehörden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Vielmehr sind durch die dauerhafte Begrünung der betroffenen Flächen im Einstaubereich und die Ausbildung eines Gewässerrandstreifens positive Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.